99150044001000

Heruntergeladen am 16.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/33391/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150044001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Arzt/Ärztin; Beantragung einer Approbation bei Ausbildung in einem Drittstaat
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufszulassungsverfahren
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	10.06.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/b_o/__3.html http://bundesrecht.juris.de/b_o/__3.html
Teaser	Ärztinnen und Ärzte können eine Approbation beantragen, wenn sie die ärztliche Ausbildung außerhalb eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz abgeschlossen haben und in Bayern ärztlich tätig werden wollen.
Volltext	Wer nach einem Studium der Humanmedizin als Arzt in Deutschland arbeiten möchte, benötigt hierfür eine spezielle Berufszulassung - die Approbation. Die Regierung von Oberbayern erteilt die Approbation, wenn die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz abgeschlossen wurde und der Beruf in Bayern ausgeübt werden soll.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern (in beglaubigter Kopie) • wenn der geführte Name von der in der Geburtsurkunde abweicht: Nachweis über eine Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde) (in beglaubigter Kopie) • gültiger Identitätsnachweis (z. B. Reisepass) (in beglaubigter Kopie) • Nachweise Ihrer abgeschlossenen Ausbildung (in beglaubigter Kopie) • Ausbildungsnachweis wie z. B. Diplom • ggf. weitere landesspezifische Nachweise

Heruntergeladen am
16.06.2025

Modul	Sachverhalt
	• Übersicht über die während des Studiums absolvierten Fächer mit Stundenzahl und Noten • ggf. Nachweis über abgeleistete Pflichtpraktika • lückenloser und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf (tabellarische und chronologische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten einschlägigen Erwerbstätigkeiten unter Angabe der Zeiträume (Monat/Jahr) unter Beifügung der entsprechenden Nachweise) • Nachweis der Straffreiheit • Vorlage von Strafregisterauszügen aus allen Ländern außerhalb Deutschlands, in denen sich der Antragsteller/die Antragstellerin in den letzten fünf Jahren länger als sechs Monate aufgehalten hat. • Die Strafregisterauszüge dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. • Diese Auszüge sind jeweils in beglaubigter Kopie einzureichen. • Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung des Heilberufs im Ausbildungs- und/oder Herkunftsstaat (in beglaubigter Kopie) • ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung/"Certificate of good standing" (in beglaubigter Kopie) (Wird aus allen Ländern, in denen die Heilberufstätigkeit in den letzten fünf Jahren bereits ausgeübt wurde, benötigt. Diese Bescheinigung darf bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.) • ggf. Nachweise über Tätigkeit im Heilberuf (z. B. Arbeits- und Weiterbildungszeugnisse) (im Original oder in beglaubigter Kopie) • ggf. Curriculum/Studienbuch (im Original) • Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen

Heruntergeladen am 16.06.2025

Modul	Sachverhalt
	Sprachkenntnisse (Der Nachweis kann auf unterschiedliche Art erbracht werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter „Besondere Hinweise“.) • Auf gesonderte Anforderung: • Führungszeugnis der Belegart „O“, falls sich der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Vergangenheit bereits einmal länger als sechs Monate in Deutschland aufgehalten hat oder einen Wohnsitz in Deutschland hatte oder noch hat. • In Deutschland ist dieses bei der Meldestelle des Wohnortes zu beantragen unter Angabe des Verwendungszwecks "Approbation als Arzt/Ärztin". Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz direkt an die zuständige Behörde übermittelt. • Es darf bei seiner Vorlage nicht älter als einen Monat sein. • Ärztliches Attest (im Original) • Dieses muss von einer/einem in Deutschland oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz niedergelassenen Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner oder internistisch tätigen Ärztin/Arzt ausgestellt und unterschrieben sein und mit einem Praxis- oder Klinikstempel versehen. Sollte der Praxis- oder Klinikstempel nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine deutsche Übersetzung des Stempels erforderlich. • Es darf bei seiner Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
Voraussetzungen	Die Approbation ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die sich auf den erfolgreichen Studienabschluss, die persönliche und gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse beziehen. Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Ausbildung außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossen haben, kann – bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen – die Approbation nur dann erteilt

Heruntergeladen am 16.06.2025

Modul	Sachverhalt
	werden, wenn sie über einen gleichwertigen Ausbildungsstand verfügen. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, muss ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden. Dieser Nachweis wird durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.
Kosten	Wenn Sie Ihre ärztliche Ausbildung nicht in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz erworben haben und die Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungs- oder Kenntnisstandes zu überprüfen ist, sind für die Approbation 400 EUR zu bezahlen. Hinzu kommen ggf. Auslagen für ein Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands oder für eine Kenntnisprüfung.
Verfahrensablauf	Sie müssen den Antrag auf Erteilung der Approbation zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Regierung von Oberbayern einreichen. Wir empfehlen Ihnen, sich vorher beraten zu lassen. • Die **Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)** unterstützt und berät Arbeitgeber und individuell anerkennungssuchende Personen bei der Anerkennung einer ausländischen Qualifikation. Weitere Informationen finden Sie unter "Weiterführende Links". • Die **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)** dient den Antragstellenden während des gesamten Anerkennungsverfahrens als zentraler Ansprechpartner. Weitere Informationen finden Sie unterr "Weiterführende Links". • Für Hilfestellungen im Antragsverfahren/Einreise können Sie sich auch an die **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)** wenden. Weitere Informationen finden Sie unter "Weiterführende Links".
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Approbation ist an keine Frist gebunden.

Heruntergeladen am 16.06.2025

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/berufsqualifikation/approbationsberufe/faq-kp-aerzte/index.html https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/berufsqualifikation/approbationsberufe/faq-kp-aerzte/index.html https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/berufsanerkennung/index.html https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/berufsanerkennung/index.html https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php https://www.zav.de/ https://www.zav.de/
Hinweise	Die Erteilung der Approbation oder einer Berufserlaubnis setzt u. a. voraus, dass Sie über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die 87. Gesundheitsministerkonferenz 2014 hat sich in einem Eckpunkte-Papier darauf verständigt, welche Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache zu stellen sind und wie diese Kenntnisse nachgewiesen werden können. Danach gilt Folgendes: 1\. Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen bei Antragstellern, bei denen die Genehmigungsbehörde ohne Zweifel feststellt, dass Deutsch in Wort und Schrift fließend (z.B. als Muttersprache) beherrscht wird oder der Abschluss der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Ausbildung (Ausbildungsnachweis) in deutscher Sprache erworben wurde. 2\. Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn die oder der Antragstellende den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.

Heruntergeladen am 16.06.2025

Modul	Sachverhalt
	3\. Sofern der Nachweis nicht nach 1. oder 2. als erbracht gilt, gelten die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Fachsprachentests bei der Bayerische Landesärztekammer als nachgewiesen. 4\. Fachsprachtests, die bei der Ärztekammer oder der zuständigen Stelle eines anderen Landes absolviert wurden, sowie Fachsprachtests von anderen Prüfungseinrichtungen werden als Nachweis anerkannt, sofern gewährleistet ist, dass die dortige Prüfung mit dem Fachsprachtest bei der Bayerische Landesärztekammer gleichwertig ist. Ob diese Voraussetzung im Einzelfall vorliegt, ist bei Bedarf vorab mit der zuständigen Berufszulassungsstelle zu klären. _____ Bei einer lediglich vorübergehenden und gelegentlichen ärztlichen Tätigkeit (Dienstleistung) ist eine Approbation oder Erlaubnis nicht erforderlich. Für die Erbringung von Dienstleistungen genügt vielmehr eine Meldung bei der zuständigen Behörde unter Vorlage bestimmter Unterlagen (siehe unter "Verwandte Themen").
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal

Heruntergeladen am
16.06.2025